

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Actindo AG

(Stand 02.01.2019)

Präambel

Die Actindo AG (im Folgenden als „Actindo“ bezeichnet) erbringt alle Lieferungen und Leistungen ausschließlich auf Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Die Kunden von Actindo und alle Nutzer der Actindo Core1 Plattform erkennen die nachfolgenden AGB an und beachten diese.

Actindo hat die cloudbasierte Plattform „Actindo Core1“ und darauf basierende modulare Softwarepakete und Anwendungsprogramme (Apps) entwickelt. Diese urheberrechtlich, zu Gunsten von Actindo, geschützten Softwarelösungen, ermöglichen dem Kunden, die unterschiedlichen Geschäftsprozesse eines Unternehmens mit einer übergreifenden Softwarelösung zu bedienen. Actindo stellt diese Softwarepakete zur Nutzung über das Internet als Software as a Service (im Folgenden als „SaaS“ bezeichnet) -Lösung bereit.

Kunden, welche die SaaS-Lösung „RetailSuite“ von Actindo benutzen, sind unberührt von diesen AGB und es gelten für diese Kunden weiterhin die AGB welche als Grundlage ihres Vertrages dienen.

I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Die Actindo AG, Carl-Zeiss-Ring 15, 85737 Ismaning, HRB 84750 mit Sitz in Ismaning, sowie deren Verbunde - und Tochterunternehmen im folgenden auch „Actindo“ genannt, erbringen alle Lieferungen und Leistungen ausschließlich auf Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).
2. Das Angebot von Actindo richtet sich ausschließlich an Firmen, Gewerbetreibende, öffentliche Einrichtungen und Vereine i.S.d. §14 BGB, nachfolgend als „Kunde“ bezeichnet. Verbraucher nach §13 BGB werden von Actindo nicht beliefert.
3. Von diesen AGB insgesamt oder teilweise abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, diesen wurde durch Actindo schriftlich zugestimmt. Die AGB von Actindo gelten auch dann ausschließlich, wenn in Kenntnis entgegenstehender Geschäftsbedingungen des Kunden von Actindo Leistungen vorbehaltlos erbracht werden.
4. Actindo ist berechtigt, mit Zustimmung des Kunden, den Inhalt des bestehenden Vertrages einschließlich dieser AGB zu ändern, sofern die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen von Actindo für den Kunden zumutbar ist. Die Zustimmung zur Änderung des Vertrages gilt als erteilt, wenn der Kunde der Änderung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. Actindo verpflichtet sich, den Kunden im Zuge der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen.
5. Widerspricht der Kunde dieser beabsichtigten Änderung, so hat Actindo die Wahl, den Vertrag unter den bisherigen Bedingungen aufrechtzuerhalten oder ihn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zu kündigen.
6. Zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Leistungen von Actindo gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen als angenommen.
7. Diese AGB haben auch für alle zukünftigen Geschäfte der Vertragsparteien Geltung.

II. Vertragsgegenstand / Leistungspflichten von Actindo

1. Die cloudbasierte "Actindo Core1" Plattform ist eine Zusammenstellung von Computerprogrammen, welche auf den Servern von Actindo betrieben und ausgeführt werden (Software as a Service, "SaaS") und eine Programmierschnittstelle zur effizienten Erstellung (Programmierung) und Ausführung von Apps, entwickelt durch Actindo oder unabhängige Softwareanbieter (im Folgenden als "ISV" bezeichnet), zur Verfügung stellt. Diese Programme können vom ISV über den Actindo App Store (§ V.3) vertrieben werden und vom Kunden über selbigen Actindo App Store gemietet werden (§ V.1).
2. Actindo Core1 als Plattform ohne lizenzierte Apps stellt dem Kunden und/oder dem ISV lediglich Identifikations- und Authentifikationsmechanismen sowie diverse Programmierschnittstellen zur Verfügung und wird erst durch die Lizenzierung von Apps um Funktionalität erweitert.
3. Speicherplatz (Storage)
 - a) Der notwendige Speicherplatz zur Ausführung der Actindo Core1 Plattform (ohne jegliche Apps) wird dem Kunden von Actindo bis zu einem Speicherplatz von 256 MB kostenlos zur Verfügung gestellt.
 - b) Der Speicherplatz für die Installation und Bewegungsdaten der Apps (z.B. Datenbanken, Dateisystem) kann vom Kunden im App Store gemietet werden.
4. Rechenleistung (im Folgenden als "vCores" bezeichnet)
 - a) Die Abrechnung der Rechenleistung erfolgt in der Einheit "vCores", wobei ein vCore etwa der Rechenleistung eines Prozessors mit 1100 +/- 10% BogoMIPS (scheinbaren Millionen Instruktionen Pro Sekunde) entspricht.
 - b) Die notwendige Rechenleistung zur Ausführung der Actindo Core1 Plattform (ohne jegliche Apps) wird dem Kunden von Actindo kostenlos zur Verfügung gestellt.
 - c) Die Rechenleistung zur Ausführung der Apps kann vom Kunden im App Store gemietet werden.
5. Actindo übernimmt die Sicherung der Daten im Rahmen dieses Speicher-Kontingents und wird, soweit dies mit zumutbarem wirtschaftlichem und technischem Aufwand möglich ist, die Übertragung schädigender Daten verhindern. Es ist dem Kunden jedoch bekannt, dass ein vollständiger Schutz vor schädigenden Daten nicht möglich ist. Falls eine Gefährdung auf andere Weise nicht technisch und wirtschaftlich zumutbar und erfolgversprechend beseitigt werden kann, ist Actindo berechtigt, mit schädigendem Inhalt versehene Daten des Kunden zu löschen. Actindo wird den Kunden soweit möglich hiervon vorab unterrichten und dessen vorherige Zustimmung einholen. Für die Einhaltung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen ist allein der Kunde verantwortlich.
6. Übergabepunkt für die vertraglichen Leistungen von Actindo ist der Routerausgang des von Actindo genutzten Rechenzentrums in Deutschland oder einem EU-Land. Die Anbindung des Kunden an das Internet, die Aufrechterhaltung der Netzverbindung sowie die Beschaffung und Bereitstellung der auf Seiten des Kunden erforderlichen Hard- und Software ist nicht von Actindo geschuldet, sondern vom Kunden herzustellen und vorzuhalten.
7. Die Actindo Core1 Plattform steht an sieben Tagen der Woche jeweils von 00:00 bis 24:00 Uhr zur Verfügung („Betriebszeit“). Actindo sagt dem Kunden eine Erreichbarkeit und Funktion innerhalb der Betriebszeit im Jahresmittel von 99.5 % zu. Falls in den Betriebszeiten Wartungsarbeiten unabwendbar sind und die Anwendung deshalb nicht zur Verfügung stehen kann, wird Actindo den Kunden hierüber rechtzeitig informieren. Unvorhersehbare, außerplanmäßige Wartungen sind hiervon ausgenommen. Die Ermittlung der

Verfügbarkeitsquote erfolgt durch von Dritten hierzu bereitgestellten Prüfungsdiensten nach dem jeweiligen Stand der Technik, um Nachweise dieser Art zu erbringen. Ergibt sich hiernach, dass die Verfügbarkeitsquote eingehalten ist, ist es Sache des Vertragspartners, zu beweisen, dass dies nicht der Fall ist.

8. Actindo hat mit dem Rechenzentrum, in welchem die Actindo Software betrieben wird, eine Hardware-Verfügbarkeitsvereinbarung von 99,9% im Jahresmittel, mit einer Reaktionszeit von vier Stunden vereinbart und wird diese Vereinbarung aufrechterhalten. Actindo übernimmt die laufende und ordnungsgemäße Datensicherung. Im Rahmen der Datensicherung wird Actindo die Daten des Kunden verschlüsselt auf externe Datenträger oder Datensicherungs-Dienste übertragen. Der Kunde ist mit dieser Übertragung der verschlüsselten Daten einverstanden.

III. Actindo Core1 Account

1. Um Zugang zur Actindo Core1 Plattform zu erhalten, ist eine Registrierung des Kunden zwingend erforderlich. Actindo kann die Registrierung eines Kunden ohne Angabe von Gründen ablehnen. Mit der Registrierung versichert der Kunde die Voraussetzungen von § 1.2 zu erfüllen und alle Daten vollständig und wahrheitsgemäß angegeben zu haben.
 - a) Jedem Kunden werden bei der Registrierung ein Account-Präfix, ein Login-Name und ein Passwort zugeteilt („Account-Administrator“).
 - b) Die Ausgabe des Passwortes und des Login-Namens des Account-Administrators erfolgen über die E-Mail-Adresse, auf der sich der Account-Administrator registriert hat.
2. In seinem Actindo Core1 Account kann der Account-Administrator weitere Benutzer mittels Login-Namen und Passwort erstellen oder existierende Actindo Core1 Benutzer anderer Accounts einladen. Die Sorgfaltspflicht obliegt dem Account-Administrator.
3. Bei der Erstellung eines Benutzer-Profiles kann der Account-Administrator entscheiden, ob er ein Passwort selbst vergibt oder das System eines erstellen lässt.
4. Passwörter müssen gemäß nachstehender Regeln erstellt werden:
 - a) Passwortlänge: mindestens 8 Zeichen.Darüber hinaus müssen mindestens drei der vier Kategorien Teil des Passworts sein:
 - b) Großbuchstaben
 - c) Kleinbuchstaben
 - d) Ziffern
 - e) Sonderzeichen
5. Der Account-Administrator ist verantwortlich, welche Benutzerrechte er an durch ihn erstellte oder eingeladene Benutzer, vergibt. Der Account-Administrator kann auch anderen Benutzern die Benutzerrechte eines Account-Administrators einräumen.
6. Mittels seines Login-Namens und Passwortes erhält der Benutzer Zugang zu allen Actindo Core1 Accounts, zu denen er zugeordnet ist. In jedem dieser Accounts hat der Benutzer Zugriff auf
 - a) Die Actindo Core1 Plattform
 - b) Dem Actindo Appstore des Accounts, soweit seine Benutzerrechte ihm diese einräumen.
 - c) Den lizenzierten Apps des Accounts, soweit seine Benutzerrechte ihm dies einräumen

7. Der Kunde wird die ihm bzw. den Benutzern zugeordnete Benutzer- und Zugangsberechtigungen sowie Identifikations- und Authentifikationssicherungen vor dem unberechtigten Zugriff durch Dritte schützen und nicht an unberechtigte Dritte weitergeben. Sobald der Benutzer oder Kunde Anzeichen dafür vorliegen hat, dass die Nutzungs- und Zugangsberechtigungen von einem Dritten unrechtmäßig erlangt wurden oder missbraucht werden könnten, ist der Kunde zu Zwecken der Schadensminderung verpflichtet, den betreffenden Benutzer sofort zu deaktivieren und Actindo hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
8. Für die Geheimhaltung hat der Benutzer selbst zu sorgen. Das Passwort ist nur dem Benutzer bekannt. Der Benutzer kann sein Passwort jederzeit selbst ändern. Bei der Erstellung des Passworts müssen die unter § III.4 definierten Regeln befolgt werden.
9. Für die Schäden, die aus der Weitergabe des Passwortes, sei es vorsätzlich oder fahrlässig (z.B. durch Eingabe in sogenannte Phishing-Email), entstehen, haftet Actindo nicht.
10. Der Actindo Core1 Account an sich (ohne zusätzliche Apps, Storage und vCores) ist kostenlos. Der Nutzungsvertrag läuft auf unbestimmte Zeit und beginnt mit dem Zeitpunkt der Registrierung des Accounts. Die Kündigung des Actindo Core1 Accounts durch den Kunden selbst, ist im Actindo Core1 Account des Kunden möglich, oder durch beide Parteien schriftlich per Brief oder per Telefax. Eine Kündigung durch Actindo und/oder den Kunden ist auch dann per E-Mail möglich, wenn nachgewiesen wird, dass eine schriftliche Kündigung per Brief oder Fax nicht möglich war. In jedem Fall hat der Kündigende den Empfang der Kündigung nachzuweisen. Die Kündigung wird jedoch erst wirksam, wenn sich keine laufenden App-Nutzungsverträge (vgl. Ziffer IV) mehr im Actindo Core1 Account befinden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ XIV) bleibt unberührt.
11. Zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Actindo Core1 Accounts, erlischt für Actindo die Pflicht zur Datenspeicherung und –sicherung. Daher wird der Kunde vor Vertragsende, seine Daten über eine der angebotenen Schnittstellen exportieren oder sich einen Ausdruck der Daten auf Papier erstellen, um seinen Dokumentationspflichten aus den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften zu genügen. Der Kunde ist also selbst verantwortlich für die Datenspeicherung und –sicherung.
12. Actindo wird die Daten des Kunden innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Vertragsende löschen und sämtliche angefertigte Kopien vernichten. Sofern eine physikalische Vernichtung technisch unzumutbar ist, zum Beispiel bei verschlüsselten Backups, wird Actindo den Zugriffs-Schlüssel auf diese Daten vernichten, so dass eine Wiederherstellung ausgeschlossen werden kann.

IV. Apps für Kunden

1. Actindo bietet dem Kunden die Möglichkeit, die Actindo Core1-Plattform durch Apps zu erweitern, indem der Kunde das Nutzungsrecht für Apps käuflich erwirbt, mietet oder unentgeltlich nutzt. Diese Apps können durch Actindo selbst oder durch ISV (zusammen nachfolgend "App-Anbieter") entwickelt werden.
2. Die jeweiligen Bedingungen (einschließlich, aber nicht ausschließlich: Preise, einmalige Kosten, Mindestlaufzeit, Abrechnungsintervall) werden vom jeweiligen App-Anbieter festgelegt und dem Kunden von Actindo mitgeteilt.
3. Der Vertrag über die Nutzung von Apps kommt zwischen Actindo und dem Kunden zustande, explizit nicht zwischen App-Anbieter und Kunde. Die Laufzeit des Vertrags ist unbefristet und beginnt zum, im Nutzungsvertrag (Bestellbestätigung des AppStore bzw. unterschriebenes

Angebot), vereinbarten Zeitpunkt. Die Grundlaufzeit des Vertrages beträgt die aufgeführte Anzahl von Monaten. Der Vertrag verlängert sich jeweils um die Grundlaufzeit, sofern nicht mit der im Angebot genannten Frist zum jeweiligen Laufzeitende gekündigt wurde.

4. Für die vereinbarte Vertragslaufzeit wird die Zahlung im Voraus vereinbart.
5. Die Kündigung von App-Nutzungsverträgen durch den Kunden ist im Actindo Core1 Account des Kunden möglich, oder durch beide Parteien schriftlich per Brief oder per Telefax. In jedem Fall hat der Kündigende den Empfang der Kündigung nachzuweisen.
6. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ XIV) bleibt unberührt.
7. App-Anbieter können dem Kunden Testlizenzen zur Verfügung stellen, mit dem er die Apps testen kann. In diesem Falle kommt der Vertrag zur Nutzung gemäß § IV.1 - § IV.3 befristet auf die Testzeit zustande. Die Testlizenzen sind für den Kunden während dieser Testzeit kostenlos. Die Testzeit ist auf 30 Tage beschränkt. App-Anbieter können diese Zeit jedoch in eigenem Ermessen verkürzen oder verlängern. Ein Anspruch auf kostenlosen Support während der Testzeit besteht nicht.
8. Apps werden durch den Kunden installiert und in Betrieb genommen (aktiviert und parametrieren). Support wird, sofern angeboten, grundsätzlich durch den ISV geleistet. Wird der Support eines ISV-Moduls durch Actindo selbst übernommen, wird Actindo dies beim Angebot der App (im App Store oder im Vertragsangebot) kenntlich machen. Der Support wird in diesem Fall nur unter einem gesondert abzuschließenden Support-Vertrag gemäß § X geleistet. Ansprüche des Kunden aus der Mängelhaftung § XIX bleiben unberührt.
9. Ob und in welchem Umfang eine Dokumentation zu einer App oder der Plattform selbst geschuldet wird, liegt einzig im Ermessen des Plattform-Betreibers oder des jeweiligen ISV der App. Weitere Handbücher oder Dokumentationen werden nicht geschuldet. Soweit Actindo zusätzlich fremdsprachige Softwareapplikationen bereitstellt und keine deutsche Fassung der zugehörigen Benutzerdokumentation verfügbar ist, darf Actindo diese Benutzerdokumentation auch in der jeweiligen Fremdsprache zur Verfügung stellen.
10. Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung kann der Kunde auf die gekündigte App nicht mehr zugreifen. Daher wird der Kunde vor Vertragsende seine Daten über eine der angebotenen Schnittstellen exportieren oder sich einen Ausdruck der Daten auf Papier erstellen, um seinen Dokumentationspflichten aus den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften zu genügen.

V. Actindo App-Store für Kunden

1. Der Kunde kann das Nutzungsrecht für Apps über eine elektronische Verkaufsplattform („Actindo App Store“) kaufen, mieten oder unentgeltlich erwerben. Die jeweiligen Bedingungen werden vom App-Anbieter festgelegt (§ IV.2).
2. Die Nutzung des Actindo App Store setzt zwingend einen Actindo Core1 Account (§ III) voraus.
3. Apps werden vom App-Anbieter für den App-Store freigegeben und von Actindo im Actindo App Store bereitgestellt.
4. Apps können vom Kunden im App-Store durch die Buchung der respektiven Software-Lizenz seinem Actindo Core1 Account hinzugefügt werden.

VI. Independent Software Vendor (im Folgenden als „ISV“ bezeichnet)

1. Actindo bietet dem Kunden die Möglichkeit, das Nutzungsrecht für selbst erstellte (programmierte) Apps (§ IV) einem Kundenkreis im App Store (§ V) zum Kauf, zur Miete oder

unentgeltlich anzubieten. Ein solcher Anbieter von Apps wird nachfolgend als „ISV“ bezeichnet.

2. Die Nutzung des Actindo App Store als ISV setzt zwingend einen Actindo Core1 Account (§ III), sowie den Abschluss eines separaten, schriftlichen Vertrages, eines sogenannten “ISV-Vertrag” zwischen Actindo und ISV, voraus. Erst dann kann der ISV Apps in den App Store laden.
3. Unabhängig vom App-Store kann ein Kunde für seine eigenen Bedürfnisse in seinem eigenen Actindo Core1 Account eigene Apps entwickeln und einsetzen. Diese darf er mittels eines Aktivierungscodes (Token) an Actindo Core1 Accounts eigener oder verbundener Unternehmen (gem. § 271 Absatz 2 HGB), unentgeltlich weitergeben. Eine Weitergabe an einen anderen Kundenkreis ist untersagt und berechtigt Actindo zur Sperrung der App und/oder aller beteiligten Accounts. Zudem ist Actindo in diesem Falle – unbeschadet weiterer Rechte und Ansprüche, insbesondere von Schadensersatzansprüchen - zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt und kann den ISV von der künftigen Nutzung des App Stores und der Actindo Core 1 Plattform ausschließen.

VII. Pflichten des Kunden

1. Bei der Software-Nutzung begangene Rechtsverstöße (z.B. Steuerberatungsgesetz, Rechtsberatungsgesetz, Steuergesetze, Datenschutzgesetz, Fernmeldegeheimnis) haben der Kunde und/oder der Benutzer der Anwendungen selbst zu verantworten.
2. Der Kunde wird die an Actindo übermittelten Daten und Inhalte regelmäßig und der jeweiligen Gefahren entsprechend, mindestens jedoch einmal täglich, sichern und eigene Sicherungskopien auf eigenen Datenträgern erstellen, um bei Verlust der Daten und Informationen deren Rekonstruktion zu ermöglichen. Actindo wird seine Server regelmäßig sichern und mit zumutbarem technischen und wirtschaftlichen Aufwand gegen Eingriffe Unbefugter schützen. Im Falle eines dennoch eintretenden Datenverlustes wird der Kunde die betreffenden Daten nochmals unentgeltlich auf den Server von Actindo übertragen.
3. Der Kunde wird die anwendbaren datenschutzrechtlichen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen bei der Nutzung der Vertragssoftware beachten. Er wird jeden Versuch unterlassen, selbst oder durch Dritte Informationen oder Daten unbefugt abzurufen oder in Programme, die von Actindo betrieben werden, unbefugt einzugreifen oder eingreifen zu lassen oder in Datennetze von Actindo unbefugt einzudringen. Er wird nur Daten oder Inhalte einstellen, die weder fremde Schutz- oder Urheberrechte noch sonstige Rechte Dritter verletzen. Der Kunde trägt für die von ihm bereitgestellten Daten und Inhalte selbst die Verantwortung.
4. Der Kunde wird in alleiniger Verantwortung dafür Sorge tragen, dass die Kunden und alle Benutzer über einen Internetanschluss und eine geeignete Soft- und Hardwareausstattung bzw. -konfiguration gemäß der auf der Internetseite veröffentlichten Daten verfügen. Die Bedienung und Aufrechterhaltung dieser technischen Voraussetzungen liegen allein in der Verantwortung des Kunden. Der Kunde ist sich bewusst, dass Actindo die Software nach dem aktuellen Stand der Technik weiterentwickelt. Actindo wird sofern möglich und wirtschaftlich zumutbar und technisch vertretbar, versuchen die hardwarebezogenen Systemvoraussetzungen nicht zu erhöhen.
5. Der Kunde wird Fehler der vertragsgegenständlichen Leistungen Actindo unverzüglich über den bereitgestellten Zugang zum Ticket System melden und dabei angeben, wie und unter welchen Umständen der Fehler bzw. der Mangel auftritt und Actindo bei der Fehlersuche in

zumutbarem Umfang unverzüglich und kostenlos unterstützen. Stellt sich nach Prüfung einer Mangelmitteilung des Kunden durch Actindo heraus, dass der Mangel nicht innerhalb des Verantwortungsbereichs von Actindo aufgetreten ist, kann Actindo dem Kunden die Kosten der Prüfung für die Fehlermeldung zu den jeweils geltenden Preisen in Rechnung stellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde auch bei Anwendung der zumutbaren und erforderlichen Sorgfalt nicht erkennen konnte, dass die Störung nicht innerhalb des Verantwortungsbereichs von Actindo aufgetreten ist.

6. Der Kunde hat, um den handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen zu genügen, selbst für einen Ausdruck oder anderweitigen Export der Daten zu sorgen. Für die Einhaltung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen ist allein der Kunde verantwortlich.
7. Der Kunde wird vor Versendung der Daten und Informationen, diese auf Viren prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einsetzen. Schließlich wird der Kunde bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages seine im System vorhandenen Datenbestände durch Downloads regelmäßig sichern, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass nach Beendigung des Vertrages auf diese Datenbestände kein Zugriff durch den Kunden mehr möglich ist.

VIII. Nutzungsrechte

1. Actindo räumt dem Kunden für die Laufzeit dieses Vertrages das entgeltliche, nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare Recht ein, die Vertragssoftware auf dem System im Rechenzentrum von Actindo zu nutzen (SaaS-Nutzung). Eine Überlassung der Vertragssoftware an den Kunden erfolgt nicht. Soweit Actindo während der Laufzeit dieses Vertrages Minor- oder Bugfix-Updates der Vertragssoftware bereitstellt, gilt das vorstehende Nutzungsrecht für diese in gleicher Weise. Über die Zwecke dieses Vertrages hinaus ist der Kunde nicht berechtigt, die Vertragssoftware oder andere als seine eigenen Daten zu nutzen, zu vervielfältigen, herunterzuladen oder Dritten außerhalb des vereinbarten Nutzerkreises zugänglich zu machen. Ein Change of Control, einschließlich des vollständigen Verkaufs sämtlicher Anteile des Kunden an einen oder mehrere neue Gesellschafter, ist kein Fall der Übertragung des eingeräumten Nutzungsrechts. Gleiches gilt für Formwechsel, Verschmelzungen, Spaltungen oder sonstige Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz.
2. Macht ein Dritter eine Rechtsverletzung durch die vom Kunden bereitgestellten Daten oder Inhalte geltend, ist Actindo berechtigt, die Inhalte ganz oder vorläufig zu sperren, wenn ein durch objektive Anhaltspunkte gerechtfertigter Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Daten und/oder Inhalte besteht. Actindo wird den Kunden in diesem Fall auffordern, binnen einer angemessenen Frist die Zweifel auszuräumen oder, falls der Rechtsverstoß feststeht, diesen einzustellen. Kommt der Kunde dieser Aufforderung nicht nach, ist Actindo unbeschadet weiterer Rechte und Ansprüche berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Aufwendungen, die Actindo durch die genannten Maßnahmen entstehen, kann Actindo dem Kunden zu den jeweils bei Actindo gültigen Preisen in Rechnung stellen, die jedoch nicht die marktüblichen Preise überschreiten dürfen. Hat der Kunde die Rechtsverletzung zu vertreten, wird er Actindo den daraus entstehenden Schaden ersetzen und Actindo von etwaigen Ansprüchen Dritter freistellen. Weitergehende Rechte bleiben vorbehalten.
3. Im Falle einer unberechtigten Nutzung bzw. Nutzungsüberlassung hat der Kunde Actindo auf Verlangen unverzüglich sämtliche ihm bekannten Informationen über den Dritten zu übermitteln, soweit ihm diese Daten bekannt oder leicht zugänglich sind.
4. Wird die vertragsgemäße Nutzung der Vertragssoftware ohne Verschulden von Actindo durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so ist Actindo berechtigt, die hierdurch betroffenen

Leistungen zu verweigern. Actindo wird den Kunden hiervon unverzüglich unterrichten und ihm in geeigneter Weise den Zugriff auf seine Daten ermöglichen. Der Kunde ist in diesem Fall für den betroffenen Software-Teil nicht zur Zahlung verpflichtet. Sonstige Ansprüche oder Rechte des Kunden bleiben unberührt.

5. Actindo kann einem Kunden oder Benutzer den Zugang zur Nutzung der Programme verweigern, wenn dieser gegen die Regelungen der Geschäftsbedingungen grob fahrlässig oder vorsätzlich verstoßen hat. In diesem Fall sind Einwendungen und Ansprüche jeglicher Art des Kunden ausgeschlossen.
6. Die Verweigerung der Nutzung kann ohne Angabe von Gründen für längstens einen Tag erfolgen. Unabhängig davon gelten die Vorschriften des §XVI wonach im Falle des Zahlungsverzuges die künftige Inanspruchnahme von Leistungen ausgeschlossen werden kann.
7. Nach Ablauf dieser Frist muss Actindo dem Kunden die Gründe mitteilen und ihm -sofern dieses aufgrund der Art des Verstoßes möglich ist- den Zugang wieder erlauben sofern der Kunde den Verstoß beseitigt hat.

IX. Software Updates

1. Actindo übernimmt die Pflege der Actindo Core1 Plattform. Hierzu gehören Diagnose, Beseitigung von ursprünglich vorhandenen oder aufgrund Änderungen der Verhältnisse neu eintretende Mängel und die planmäßige Weiterentwicklung.
2. Die Updates der Actindo Core1 Plattform werden von Actindo zentral bei allen Accounts eingespielt („Deploy“).
3. Actindo und/oder der ISV stellen dem Kunden für die lizenzierten Apps Updates („Releases“) zur Verfügung, wenn diese einsatzbereit und getestet sind. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, dass Updates zu bestimmten Terminen oder innerhalb bestimmter Zeiträume bereitgestellt werden. Actindo und/oder der ISV werden die Bereitstellung von Updates, mit denen schwerwiegende Fehler der Software behoben werden, nach bestem Bemühen erbringen. Spezifische Reaktions- oder Wiederherstellungszeiten werden jedoch nicht zugesagt.
4. Der Kunde erkennt an, dass Updates von Actindo oder ISV nur für Standardinstallationen getestet werden können. Insbesondere können keine Seiteneffekte getestet werden, die durch Veränderung von Softwareerweiterungen oder die manuelle Änderung von Konfigurationsdateien an den von der Software bereit gestellten Mechanismen vorbei, durchgeführt worden sind. Eine Zusage, dass ein bestimmtes Update die Funktionsweise der Software in jeder Situation unverändert lässt, wird ausdrücklich nicht gegeben.
5. Ansprüche des Kunden aus der gesetzlichen Mängelhaftung oder Garantien bleiben unberührt.
6. Updates stellen Actindo oder ISV dem Kunden durch Bereitstellung in seinem Actindo Core1 Account zur Verfügung. Über vorhandene Updates hat sich der Kunde selbst zu informieren. Updates müssen vom Kunden grundsätzlich selbst installiert werden. Sollte eine sofortige Installation eines Updates unabdingbar sein (z.B. im Falle der Behebung von Sicherheitsmängeln), kann Actindo dieses ohne vorherige Zustimmung des Kunden automatisiert installieren und den Kunden nach der Installation informieren. Das Einverständnis des Kunden hinsichtlich der Installation in einem solchen Falle wird vorausgesetzt.

7. Mit der Installation von Updates erhält der Kunde hieran die gleichen Nutzungsrechte wie an der Actindo Core1 Plattform oder Apps, für die das Update installiert worden ist.
8. Soweit nicht ausdrücklich vorstehend erwähnt, bzw. von der anliegenden Vergütungsregelung umfasst, schuldet Actindo keine weiteren Leistungen. Insbesondere ist Actindo nicht zur Erbringung von, sowie zur Erstellung und Überlassung von Individualprogrammierungen bzw. von Zusatzprogrammen verpflichtet.

X. Support-Dienstleistungen

Support-Dienstleistungen können über Support-Apps im Actindo AppStore bezogen werden. Das Inklusiv-Volumen für Telefon- und Ticketsupport, sowie die Kosten für weiteren, über das Inklusiv-Volumen hinausgehenden Support, sowie die Reaktionszeiten (Zeit vom Eingang des Tickets bis zur ersten Reaktion von Actindo) sind der Produktbeschreibung der jeweiligen Support-App geregelt. Das Inklusiv-Volumen überträgt sich nicht in den nächsten Monat, sondern verfällt ersatzlos am Ende des letzten Tages des jeweiligen Monats.

XI. Zusätzliche Leistungen / Leistungen Dritter

1. Actindo bietet dem Kunden unter Umständen an, Leistungen von Drittanbietern zu nutzen.
2. Der Kunde stimmt im Fall der Nutzung dieser Funktionen der Übermittlung der zur Erfüllung der Leistung notwendigen Daten (z.B. das Dokument oder der Adresse des Empfängers) an den leistenden Dritten zu.
3. Die Kosten für diese Dienstleistungen werden dem Kunden von Actindo in Rechnung gestellt.
4. Ein direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem leistenden Dritten kommt nicht zustande.
5. Actindo garantiert die Verfügbarkeit und Funktion dieser Leistungen, sowie den damit zusammenhängenden Schutz von Daten, ausschließlich auf Seiten Actindo.

XII. Leistungsänderungen

1. Actindo bzw. ein ISV kann die Leistung jederzeit in einer für den Kunden zumutbaren und den Vertragszweck und vereinbarten Leistungsinhalt weiterhin gewährleistenden Weise ändern. Die Änderung ist insbesondere dann zumutbar, (a) wenn sie funktionsverbessernd ist, oder (b) wenn sie aus wichtigem Grund erforderlich wird, wie z. B. durch Störung der Leistungserbringung durch Subunternehmer und die Leistungsmerkmale der Module weiterhin im Wesentlichen erfüllt sind. Actindo wird den Kunden über Änderungen aus wichtigem Grunde (b) mindestens sechs Wochen vor dem Inkrafttreten schriftlich oder in Textform hinweisen. Soweit eine Änderung nicht aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, Marktstandards oder gängiger Praxis durchgeführt wird, hat der Kunde das Recht der Änderung dann zu widersprechen, wenn diese seine Geschäftsprozesse einschränken würden oder durch die Änderungen ein nicht mehr nur unwesentlicher wirtschaftlicher Nachteil für den Kunden entstehen würde. Ein Widerspruch hat schriftlich per Fax und/oder Brief zu erfolgen. Widerspricht der Kunde nicht, so werden die Änderungen und Ergänzungen Vertragsbestandteil. Die Hinweispflicht entfällt für funktionsverbessernde Updates.

2. Unabhängig hiervon ist Actindo jederzeit nach voriger Zustimmung des Kunden berechtigt, ihr Leistungsangebot oder Teile desselben zu ändern oder zu ergänzen.

XIII. Preise

1. Actindo bzw ein ISV kann den mit dem Kunden vereinbarten Preis nach Maßgabe der folgenden Regelungen nach billigem Ermessen anpassen, wenn sich die auf das Vertragsverhältnis entfallenden Gesamtkosten auf Grund von Umständen verändern, die nach Vertragsschluss eintreten, nicht vorhersehbar waren und nicht im Belieben von Actindo stehen. Actindo kann die Preise für die Softwareüberlassung erhöhen, wenn und soweit die auf das Vertragsverhältnis entfallenden Gesamtkosten steigen. Die auf das Vertragsverhältnis entfallenden Gesamtkosten setzen sich wie folgt zusammen: Entgelte für Serverleistungen, Entgelte für Software, Wartungskosten, Entwicklungskosten, Entgelte für Technikleistungen, Kundenservice- und sonstige Umsatzkosten, allgemeine Verwaltungskosten und Personalkosten.
2. Actindo darf eine Preiserhöhung höchstens um den Betrag der Gesamtkostensteigerung und höchstens einmal innerhalb eines Kalenderjahres vornehmen. Die Kunden werden von Actindo vorab, mindestens zwei Wochen vor dem Inkrafttreten der Erhöhung, über die Preiserhöhung per E-Mail informieren.
3. Im Rahmen dieser Mitteilung weist Actindo den Kunden auf ein etwaiges Kündigungsrecht, die Kündigungsfrist sowie die Folgen einer nicht fristgerecht eingegangenen Kündigung zu der Preiserhöhung besonders hin. Beträgt eine Preiserhöhung mehr als 7,5% des bis zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden – zuvor vereinbarten oder geltenden – Preises, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag über die Überlassung der Software innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung schriftlich zu kündigen. Die Kündigung ist postalisch oder per E-Mail an die im Vertrag oder im Impressum genannte Adresse zu richten. Das Kündigungsrecht gilt nur für den von der Preiserhöhung betroffenen Vertragsgegenstand. Ist der von der Preiserhöhung betroffene Vertragsgegenstand Voraussetzung für einen anderen Vertragsgegenstand, gilt eine Kündigung jedoch auch für diesen. Kündigt der Kunde nicht oder nicht fristgemäß, wird das Vertragsverhältnis zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt mit dem neuen Preis fortgesetzt.
4. Unabhängig von diesen Regelungen ist Actindo für den Fall einer Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer berechtigt, den Preis entsprechend anzupassen.

XIV. Kündigung aus wichtigem Grunde

Ein wichtiger Grund zur Kündigung besteht insbesondere dann, wenn:

- ein Vertragspartner gegen wesentliche Verpflichtungen oder wiederholt gegen nicht wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag verstößt und den Verstoß auch nach Aufforderung durch den anderen Vertragspartner nicht binnen angemessener Frist beseitigt, oder
- einem Vertragspartner das Festhalten am Vertrag infolge von höherer Gewalt nicht zumutbar ist, oder
- über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder die Eröffnung unmittelbar bevorsteht, oder

- wenn der Kunde, drei aufeinanderfolgende Monats-Nutzungsentgelte, für in Anspruch genommenen Leistungen (oder mit einem Gesamtbetrag, welcher der Höhe nach, der Nutzungsentgelte für drei Monate entspricht) in Verzug gerät.

XV. Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Actindo wickelt seinen gesamten Kunden-Geschäftsverkehr über das Internet ab. Die Zahlung aller Rechnungsbeträge für Käufe im AppStore erfolgt daher durch elektronische Zahlungsverfahren. Actindo kann eine andere Zahlungsweise, insbesondere die Zahlung auf Rechnung per Banküberweisung, schriftlich gestatten. In diesem Falle ist Actindo berechtigt, wegen des größeren Verwaltungsaufwandes eine angemessene Bearbeitungsgebühr in Höhe von bis zu EUR 10,00 zu erheben.
2. Anfallende Bankgebühren durch Zahlungs-Rückläufer, wie z.B. Rücklastschriften, gleich welcher Art (Widerspruch, falsches Konto/IBAN, mangelnde Deckung, etc.) hat der Kunde nebst einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 EUR zusätzlich zu seinen Gebühren für die Software-Nutzung an Actindo zu erstatten.
3. Einwände gegen die Rechnungsstellung von Actindo sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Werktagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Ansonsten gilt die Rechnung als anerkannt.
4. Der Rechnungsversand erfolgt auf elektronischem Wege. Für einen zusätzlichen Papierversand der Rechnungen wird ein Entgelt von 5,00 Euro pro Rechnung berechnet.
5. Actindo wird bei berechtigten Einwendungen die Rechnung sowie die Lastschrift ändern. Ist die Lastschrift zum Zeitpunkt der Änderung der Rechnung bereits an die Bank übergeben worden, so wird Actindo den Differenzbetrag an den Kunden erstatten oder mit der nächsten Nutzungsgebühr verrechnen.
6. Der Kunde ist jedoch nicht berechtigt, Lastschriften zu sperren, die nicht anerkannte Rechnungen betreffen. Bei Sperrung der Lastschrift hat der Kunde anfallende Bankgebühren nebst Bearbeitungsgebühr an Actindo zu erstatten.

XVI. Verzug und Verzugsfolgen

1. Bei Zahlungsverzug ist Actindo berechtigt, Verzugszinsen nach §288 Abs 2 BGB zu berechnen.
2. Der Zahlungsverzug tritt im Falle des Lastschrift-Verfahrens mit dem Datum der Rückgabe der Lastschrift ein, sonst mit dem nächsten Tag nach dem Fälligkeitsdatum der Rechnung. Spätestens jedoch tritt der Verzug 30 Tage nach Erhalt der Rechnung ein.
3. Im Falle eines Zahlungsverzuges des Kunden ist Actindo berechtigt, diesen nach der zweiten Mahnung bis zur Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen von der zukünftigen Inanspruchnahme von Leistungen auszuschließen. Sofern die Fortführung des Vertrags erfolgt, werden die monatlichen Pauschalen auch für diese Phase vom Kunden geschuldet.
4. Ist der Kunde mit mehr als einer Zahlung in Verzug, so steht Actindo das Recht zu, sofortigen Ausgleich aller offenen Forderungen zu fordern. In diesen Fällen hat die Actindo ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich sämtlicher noch nicht übermittelter oder erbrachter Leistungen. Ebenso kann die Actindo den Kunden von der künftigen Inanspruchnahme ihrer Leistungen bis zum Ausgleich aller Forderungen ausschließen.
5. Kommt der Kunde für drei aufeinander folgende Monate oder mit einem Gesamtbetrag, welcher der Höhe nach dem Nutzungsentgelt für drei Monate entspricht, mit der Bezahlung

der geschuldeten Vergütung in Verzug, ist Actindo zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.

6. Bei Eintritt einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden gelten die vorstehenden Textziffern entsprechend.
7. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleibt Actindo vorbehalten.

XVII. Schutzrechte

1. Alle Rechte von Actindo oder des ISV an Programmen, Auswertungen, Beschreibungen, Formularen, Lehrmaterialien, Systemen, Programmschnittstellen, Datenbanken und an ihren sonstigen Werken sowie an ihrem Know-How bleiben vorbehalten.
2. Der Kunde verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was geeignet ist, Rechte von Actindo oder des ISV zu beeinträchtigen. Insbesondere hat er sicherzustellen, dass dem Kunde eventuell vorliegende Informationen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
3. Vervielfältigungen, Verbreitungen, Bearbeitungen und sonstige Verwertungen sind dem Kunden nur im Rahmen der hierfür geltenden Vereinbarungen gestattet.
4. Vorstehende Bestimmungen gelten auch nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses zu Actindo.

XVIII. Haftung

Actindo haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, abschließend wie folgt:

1. Eine Haftung für die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Leistungen in handels- und steuerrechtlicher Hinsicht, insbesondere für Apps, wird durch Actindo nicht übernommen, soweit beides nicht jeweils ausdrücklich zugesichert wird.
2. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder für Schäden wegen Rechtsmängeln und Fehlens zugesicherter Eigenschaften haftet Actindo im Einzelfall bis zur Höhe von 10.000,00 EUR. Mit Ausnahme eines von Actindo zu vertretenden Verzuges oder einer zu vertretenden Unmöglichkeit haftet Actindo nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Actindo haftet für einen von Actindo zu vertretenden Personenschaden unbeschränkt. Bei einem von ihr zu vertretenden Sachschaden ersetzt Actindo den Aufwand für die Wiederherstellung oder Neubeschaffung der Sachen insgesamt bis zu 100% der jährlichen Vergütung, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 50.000 EUR je Schadensereignis. Bei Beschädigung von Datenträgermaterial oder dem Verlust von Daten gilt vorstehende Regelung entsprechend.
4. Die Haftungsbegrenzung unter 3 gilt nicht für Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.
5. Leistungsverzögerungen hat Actindo nicht zu vertreten bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfmaßnahmen, behördlichen Maßnahmen, unvorhersehbarem Ausfall von Transportmitteln oder Energie und sonstigen unabwendbaren Ereignissen, auch soweit die vorstehenden Umstände bei einem Vor-Lieferanten von Actindo eintreten. Führt eines dieser Ereignisse zu einer von Actindo nicht zu vertretenden Unmöglichkeit, so entfällt die Pflicht zur Leistungserbringung.
6. Die Haftung für Folgeschäden beschränkt sich auf vorsätzlich und grob fahrlässig zugefügte Schäden, soweit nicht im Falle des Fehlens zugesicherter Eigenschaften diese Zusicherung

gerade den Zweck hatte, vor solchen Schäden zu bewahren. Im Übrigen bleibt die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz - soweit anwendbar unberührt.

7. Schließt Actindo im Falle des Zahlungsverzuges den Kunden von der zukünftigen Inanspruchnahme der Leistungen aus, so ist die Haftung für übermittelte Daten, auf die sich der Leistungsausschluss bezieht, ausgeschlossen, soweit Actindo nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fallen.
8. Für Schäden, die durch die Ausführung des Auftrages aufgrund einer gesonderten Anweisung eines Kunden entstehen, haftet Actindo - gleich aus welchem Rechtsgrund - nicht, sofern Actindo die Gefahr des Schadens-Eintritts nicht erkennen musste oder ausdrücklich anderes vereinbart wurde. Weist Actindo auf die Gefahr eines möglichen Schadens hin und hält der Auftraggeber gleichwohl seine Ausführungs-Anweisung aufrecht, so ist jeglicher Schadenersatzanspruch ausgeschlossen.
9. Weitergehende und andere als in dieser AGB ausdrücklich genannten Ansprüche des Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit nicht im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorschriften weitergehend gehaftet wird.
10. Actindo wird sich angemessen für betriebliche Haftpflichtfälle versichern und diese Versicherung auf Anfrage dem Vertragspartner nachweisen.
11. Soweit der Vertragspartner eine höhere Deckungssumme wie vorstehend wünscht, können die Parteien eine höhere Deckungssumme für das Projekt bei der jeweiligen Betriebshaftpflicht-versicherungsgesellschaft der Actindo anfragen. Zusätzliche Prämienforderungen der Versicherungsgesellschaft gehen zu Lasten des Vertragspartners.

XIX. Haftung für Mängel

1. Mängel, welche den Wert oder die Tauglichkeit der Software nicht unerheblich mindern, sowie fehlende zugesicherte Eigenschaften wird Actindo nach entsprechender schriftlicher Mitteilung, per Brief oder Fax, durch den Kunden innerhalb einer Frist von zwei Monaten beheben. Sind die von Actindo nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen mangelhaft, wird Actindo innerhalb angemessener Frist und nach Zugang einer Mängelrüge die Leistungen nach eigener Wahl nachbessern oder erneut erbringen. Beim Einsatz von Software Dritter, die Actindo zur Nutzung durch den Kunden lizenziert hat, besteht die Mängelhaftung primär in der Beschaffung und Einspielung von vom Dritten bereitgestellten Upgrades, Updates oder Service Packs. Darüber hinaus wird Actindo seine Gewährleistungsansprüche gegen den Dritten geltend machen. Actindo wird bei Abschluss der Verträge mit Dritten mit der erforderlichen und zumutbaren Sorgfalt eines Softwareunternehmens auf die Vereinbarung von ausreichenden Gewährleistungsansprüchen hinwirken. Bleibt nach Ausschöpfung dieser Möglichkeiten hinsichtlich der Software des Dritten ein Mangel, ist Actindo nach XIX.1 Satz 1 zur Nacherfüllung verpflichtet. Dies gilt jedoch nicht, soweit die Beeinträchtigung auf Einschränkungen der Verfügbarkeit beruhen, welche durch Vordienstleister zu verantworten sind.
2. Mängel sind funktionelle Einschränkungen der Ist-Beschaffenheit von der vertraglich festgelegten Spezifikation; hierzu gehören auch Bedienbarkeitsmängel. Mängel werden in vier Klassen unterteilt:
 - a) Klasse 1: Das System ist gar nicht nutzbar (Systemstillstand) oder wichtige Daten sind nicht ablauffähig bzw. erzeugen einen Datenverlust oder Datenverfälschung.

- b) Klasse 2: Das System ist nur deutlich eingeschränkt nutzbar, d.h. es steht mindestens eine zentrale Funktion vorübergehend nicht zur Verfügung und der entsprechende operative Bereich kann das System nicht nutzen.
 - c) Klasse 3: Alle Funktionen sind grundlegend nutzbar, jedoch bestehen einzelne funktionale Einschränkungen.
 - d) Klasse 4: Das System ist trotz der auftretenden Probleme nutzbar, jedoch bestehen Einschränkungen beim Bedienkomfort.
3. Die Reaktionszeit auf Mängel ist im jeweils zum Softwarenutzungsvertrag abgeschlossenen Support- oder Consultingvertrag festgelegt. Sofern hier keine explizite Zeit zur Mängelbeseitigung festgelegt ist, erfolgt diese jeweils innerhalb angemessener Frist. Der Lauf der Frist beginnt nach Mangelmeldung durch den Kunden an Actindo und Ablauf der vereinbarten Reaktionszeit. Die Angemessenheit der Frist orientiert sich an der Klasse des Mangels.
 4. Schlägt die mangelfreie Erbringung aus Gründen, die Actindo zu vertreten hat, auch innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist fehl, kann der Kunde die vereinbarte Vergütung um einen angemessenen Betrag mindern. Das Recht der Minderung ist der Höhe nach auf die, für den mangelhaften Leistungsteil entfallene monatliche Vergütung beschränkt.
 5. Erreicht die jährliche Minderung nach vorstehender Ziffer XIX.4 10 Prozent der jährlichen Vergütung, kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
 6. Der Kunde wird Actindo unverzüglich von aufgetretenen Mängeln schriftlich oder per E-Mail unterrichten.
 7. Der Kunde wird Actindo bei der Beseitigung der Mängel unentgeltlich unterstützen und ihm insbesondere alle notwendigen Unterlagen, Daten etc. zur Verfügung stellen, die Actindo zur Analyse und Beseitigung der Mängel benötigt. Falls der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nach dieser Ziffer nicht nachkommt und Actindo den Mangel deshalb nicht beseitigen kann, verliert der Kunde seine Minderungsrechte und das Recht zur fristlosen Kündigung nach Ziffer IXX. 5.
 8. Weitergehende und andere als in dieser Ziffer XIX ausdrücklich genannten Ansprüche und Rechte des Kunden wegen Mängeln der vertraglichen Leistungen bestehen nicht, soweit Actindo nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen weitergehend haftet.

XX. Untersuchungspflicht

1. Rügen sind innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Nutzung schriftlich bei Actindo zu erheben.
2. Nicht offensichtliche Mängel müssen gegenüber Actindo innerhalb von drei Wochen nach ihrer Feststellung schriftlich gerügt werden.
3. Bei Verletzung der Untersuchungs- oder Rügepflicht gilt die Lieferung bzw. Leistung als genehmigt.

XXI. Schutzrechte Dritter

1. Soweit der Kunde wegen der vertragsgemäßen Nutzung der von Actindo erbrachten Leistungen wegen einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten

Dritter gerichtlich in Anspruch genommen wird, stellt Actindo den Kunden von diesen Ansprüchen unter folgenden Voraussetzungen frei:

- a) Der Kunde benachrichtigt Actindo unverzüglich schriftlich, sobald er von den gegen ihn geltend gemachten Ansprüchen Kenntnis erlangt hat, und
 - b) räumt Actindo die Kontrolle über alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen ein. Er wird insbesondere Actindo alle notwendigen Informationen zukommen lassen, wie z.B. Schriftsätze und gerichtliche Verfügungen. Er wird ohne vorherige Zustimmung von Actindo kein gerichtliches oder außergerichtliches Anerkenntnis über Ansprüche des Dritten abgeben.
2. Über die Freistellungsverpflichtung nach Ziffer XXI. hinaus ist Actindo dem Kunden nur dann zum Schadensersatz wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter verpflichtet, wenn Actindo an der Verletzung ein Verschulden trifft.
3. Die Rechte des Kunden gemäß dieser Ziffer XXI bestehen nicht, soweit die Verletzung von Schutzrechten Dritter daraus resultiert, dass der Kunde:
- a) eine Änderung an den vertraglichen Leistungen durchgeführt hat, die von Actindo nicht im Rahmen dieses Vertrages oder in sonstiger Weise schriftlich genehmigt wurde, oder
 - b) die vertraglichen Leistungen in anderer Weise als zum Zwecke dieses Vertrages benutzt hat, oder
 - c) sie mit Hard- oder Software kombiniert hat, die nicht, den in der Beschreibung „Systemvoraussetzungen“ genannten Erfordernissen entspricht.

XXII. Quellcode-Sicherungsklausel

1. Actindo gewährt den kostenfreien Zugriff auf den Quellcode der Vertragssoftware um dem Kunden die Ausübung, der ihm nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte, zu ermöglichen, für den Fall, dass die Actindo an ein mit dem Kunden konkurrierendes Unternehmen vollständig veräußert wird.
2. Wenn Actindo den Geschäftsbetrieb eingestellt hat, oder der Kunde nachweist, dass
 - a) Actindo selbst Insolvenzantrag stellt,
 - b) über das Vermögen der Actindo das Insolvenzverfahren eröffnet und nicht binnen sechs Monaten nach Eröffnung wieder aufgehoben wurde
 - c) oder ein entsprechender Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist
 - d) oder über das Unternehmen der Actindo eine Löschung oder ein Liquidationsbeschluss eingetragen worden ist,
3. wird Actindo den Quellcode der Vertragssoftware in der jeweiligen aktuellsten Fassung und gemäß den gebuchten Modulen an den Kunden zur Ausübung der ihm nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte herausgeben.
4. Actindo verpflichtet sich zum Abschluss einer zusätzlichen Hinterlegungsvereinbarung mit einem Notar. Der Notar soll die Materialien an den Kunden herausgeben, sofern
 - a) der Kunde nachweist, dass Actindo einer von dem Kunden beantragten Herausgabe schriftlich zugestimmt hat, oder
 - b) der Kunde ein auf Ersetzung der Zustimmung von Actindo gerichtetes, mit Rechtskraftvermerk versehenes Urteil vorlegt, oder

- c) Actindo den Geschäftsbetrieb eingestellt hat, oder
 - d) der Kunde den Eintritt einer der in Ziff. XXII.1 – XXII.2 genannten Voraussetzung für den Anspruch auf Quellcodeherausgabe nachweist.
5. Sofern und sobald nach den vorstehenden Vorschriften der Kunde berechtigt ist, den Quellcode von Actindo heraus zu verlangen, steht dem Kunden das Nutzungsrecht gemäß Ziffer XXII.1 für unbeschränkte Zeitdauer und von da an unentgeltlich zu. Ist Actindo im konkreten Herausgabefall nicht mehr Willens oder in der Lage, die Nutzung der Vertragssoftware über das Internet zu ermöglichen, so ist der Kunde berechtigt, diese Rolle zu übernehmen.

XXIII. Höhere Gewalt

1. Actindo ist von der Verpflichtung zur Leistung aus diesem Vertrag befreit, wenn und soweit die Nichterfüllung der Leistung auf das Eintreten von Umständen höherer Gewalt nach Vertragsabschluss zurückzuführen ist.
2. Als Umstände höherer Gewalt gelten alle von außen kommenden, unverschuldeten und unabwendbaren Ereignisse, durch die Actindo an der Leistung gehindert wird und dies selbst bei äußerster Sorgfalt nicht vermeiden konnte.
3. Jede Vertragspartei hat die andere Vertragspartei über den Eintritt eines Falles von höherer Gewalt unverzüglich und in schriftlicher Form in Kenntnis zu setzen und die andere Vertragspartei in gleicher Weise zu informieren, sobald das Ereignis höherer Gewalt nicht mehr besteht.

XXIV. Datenschutz und Datensicherheit

1. Beide Vertragspartner werden die jeweils anwendbaren, insbesondere die in Deutschland gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis verpflichten, sofern diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.
2. Beide Vertragspartner werden darüber hinaus die Bestimmungen, welche für die Auftragsdatenverarbeitung und für das Rechenzentrum anwendbar sind, beachten und werden die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten im Sinne von Art. 32 DSGVO treffen.
3. Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Kunde selbst oder durch Actindo personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Falle eines Verstoßes Actindo von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.
4. Es wird klargestellt, dass der Kunde sowohl allgemein im Auftragsverhältnis, als auch im datenschutzrechtlichen Sinne Verantwortlicher (also „Herr der Daten“) bleibt (Art. 4 Abs. 7 DSGVO). Der Kunde ist hinsichtlich der Verfügungsbefugnis und des Eigentums an sämtlichen kundenspezifischen Daten (eingegebene Daten, verarbeitete, gespeicherte Daten, ausgegebene Daten) allein berechtigt. Actindo nimmt keinerlei Kontrolle der für den Kunden gespeicherten Daten und Inhalte bezüglich einer rechtlichen Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung vor; diese Verantwortung obliegt ausschließlich dem Kunden.
5. Actindo ist lediglich berechtigt die kundenspezifischen Daten ausschließlich nach Weisung des Kunden (z.B. zur Einhaltung von Löschungs- und Sperrungspflichten) und im Rahmen dieses Vertrages zu verarbeiten und/oder zu nutzen. Actindo ist es insbesondere ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden verboten, die kundenspezifischen Daten Dritten auf jedwede Art zugänglich zu machen.

6. Dies gilt auch in dem Falle, wenn eine Änderung oder Ergänzung der kundenspezifischen Daten erfolgt.
7. Actindo ist hingegen im Rahmen des datenschutzrechtlich Zulässigen, während der Geltung dieses Vertrages, zur Verarbeitung und Verwendung der Daten des Kunden berechtigt.
8. Der Kunde ist grundsätzlich nicht berechtigt, Zugang zu den Räumlichkeiten mit der Vertragssoftware sowie sonstigen Systemkomponenten zu verlangen. Hiervon unberührt bleiben Zutrittsrechte des Datenschutzbeauftragten des Kunden nach schriftlicher Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit zur Prüfung der Einhaltung der Erfordernisse gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. h DSGVO sowie des sonstigen gesetz- und vertragskonformen Umgangs von Actindo mit personenbezogenen Daten im Rahmen des Betriebs der Vertragssoftware nach diesem Vertrag.
9. Die Vertragspartner werden alle Unterlagen, Informationen und Daten, die sie zur Durchführung dieses Vertrages erhalten und die ihnen als vertraulich bezeichnet werden, nur zur Durchführung dieses Vertrages verwenden und diese, solange und soweit sie nicht allgemein bekannt geworden sind, vertraulich behandeln. Die Vertragspartner werden ihren von diesem Vertrag betroffenen Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtung auferlegen. Diese Verpflichtungen bleiben auch nach der Kündigung dieses Vertrages für weitere zwei Jahre, gerechnet ab Vertragsende, bestehen.
10. Actindo kann Unteraufträge vergeben, hat aber den Unterauftragnehmer eine entsprechende Verpflichtung aufzuerlegen.

XXV. Geheimhaltungspflicht

1. Actindo verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass alle vom Kunden übermittelten Daten und deren Verarbeitung streng vertraulich behandelt und insbesondere nicht unbefugt weitergegeben werden.
2. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf solche Kenntnisse, die Actindo im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung erlangt hat.
3. Die Geheimhaltungspflicht ist in einer besonderen Datenschutzerklärung, die diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beigelegt ist, festgelegt.
4. Die Pflicht zur Geheimhaltung ist eingeschränkt bei Beschlagnahmungen durch die Stellen der Finanzbehörden und Durchsuchungen, die aufgrund richterlicher Durchsuchungsbefehle ergehen. Actindo wird sich bei der Prüfung solcher Offenlegungsansprüche rechtlichen Rat einholen, um unberechtigte Ansprüche von Behörden abzuwehren.

XXVI. Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus den Vertragsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien, insbesondere über das Zustandekommen, die Abwicklung oder die Beendigung des Vertrages ist München. Actindo kann gegen den Kunden wahlweise auch an dessen eigenen Gerichtsstand Klage einreichen.
2. Für die von Actindo abgeschlossenen Verträge auf Grundlage dieser AGB und für die hieraus folgenden Ansprüche -gleich welcher Art- gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Die Anwendung der Bestimmungen zum Einheitlichen UN-Kaufrecht über den Kauf beweglicher Sachen ist ausgeschlossen.

XXVII. Anrechnung, Abtretung, Schriftform

1. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass soweit in vertraglichen Regelungen zwischen den Parteien Schriftform vorgesehen ist, diese durch Telefax, nicht jedoch durch E-Mail, gewahrt wird.
2. Die Aufrechnung gegen Forderungen von Actindo mit Gegenforderungen jeglicher Art, insbesondere Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüchen ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.
3. Die Abtretung jeglicher Ansprüche des Kunden aus Rechtsverhältnissen mit Actindo an Dritte ist ausgeschlossen und Actindo gegenüber unwirksam.

XXVIII. Schlussbestimmungen

1. Sämtliche Änderungen oder Ergänzung dieses Vertrages Bedürfen der Schriftform.
2. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass ein Schriftform-Erfordernis nur durch Brief oder Fax, nicht jedoch durch Email gewahrt wird.
3. Die Vertragsparteien können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte übertragen. Die Zustimmung darf ohne Begründung verweigert werden.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.